

1. Antragsteller

| | |
|---------------|--------------------|
| Name, Vorname | Unternehmensnummer |
|---------------|--------------------|

2. Ich beantrage die **Ausgleichszahlung** für die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen in besonders geschützten Gebieten Nordrhein-Westfalens **für folgende in meinem Flächenverzeichnis** aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge. Zulässige Codierungen im Flächenverzeichnis sind: 459, 480 und 492.

Es ist die lfd. Nr. des Feldblockes (Spalte 1 im Flächenverzeichnis), die Schlagnummer (Spalte 6) und der Teilschlag (Spalte 8) sowie das Gebiet (Nr. des Gebietes), in welchem sich die entsprechende Fläche befindet, einzutragen. Die in Frage kommenden Gebiete sind unter 3.1.4 näher erläutert.

| Lfd. Nr. Feldblock | Schlagnummer | Teilschlag | Gebiet |
|--------------------|--------------|------------|--------|
| | | | |

3. Erklärungen

3.1 Ich erkläre, dass

3.1.1 mir die Richtlinie über die Gewährung der Ausgleichszahlung in der zur Zeit gültigen Fassung und den dort genannten Rechtsgrundlagen unter anderem zu Sanktionsregelungen bei Abweichungen von den Antragsangaben sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils derzeit gültigen Fassung bekannt sind,

3.1.2 ich Landwirt oder Landbewirtschafter im Sinne der Richtlinienbestimmungen bin, d.h. landwirtschaftliche Flächen bewirtschafte und landwirtschaftliche Produkte über den Eigenbedarf hinaus erzeuge,

3.1.3 **ich alle Schläge, die in unterschiedlichen Gebieten liegen bzw. die nur teilweise in einem Gebiet liegen, in entsprechende Teilschläge aufgeteilt habe,**

3.1.4 die von mir in der Tabelle unter Nr. 2 aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge in einem oder mehreren der nachfolgend genannten Gebiete liegen:

Gebiet 1: bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem Naturschutzgebiet befindet, das spätestens am **31.12.2014** rechtskräftig wurde

Ist die Verordnung eines Naturschutzgebietes ausgelaufen und besteht derzeit eine Veränderungssperre und die Folgeverordnung befindet sich bereits in der Bearbeitung, so ist auch dieses Gebiet zulässig.

Gebiet 2: bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem Landschaftsschutzgebiet befindet

Gebiet 3: bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das weder im Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet noch in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (kurz: LG) liegt

Gebiet 4: bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG befindet, das bis zum Stichtag **31.12.2014** nach Unterrichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer zwischen LANUV und Unterer Landschaftsbehörde einvernehmlich abgegrenzt ist

Gebiet 5: Naturschutzgebiet im Kohärenzgebiet (außerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten), das spätestens am **31.12.2014** rechtskräftig wurde

Ist die Verordnung eines Naturschutzgebietes ausgelaufen und besteht derzeit eine Veränderungssperre und die Folgeverordnung befindet sich bereits in der Bearbeitung, so ist auch dieses Gebiet zulässig.

3.1.5 mir bekannt ist, dass die Beantragung von Flächen, die nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen oder deren Eigentümer nicht zulässig sind, zu einer Sanktionierung meines Antrages gemäß Artikel 19 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 führt,

3.1.6 ich für die aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge

- im Naturschutzgebiet und im Landschaftsschutzgebiet die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung einhalte (Naturschutzgebietsverordnung oder Landschaftsschutzgebietsverordnung) bzw. im Zeitraum zwischen einer ausgelaufenen Verordnung bis zur Folgeverordnung mit bestehender Veränderungssperre die bisher geltenden Bestimmungen der alten Verordnung einhalte,

- im Naturschutzgebiet und im Landschaftsschutzgebiet die erforderlichen behördlich festgelegten Bewirtschaftungsauflagen wie z. B. Folgende einhalte:
 - Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat
 - Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
 - verminderte Frühjahrsbearbeitung (Mindestvorgabe: Verbot Schleppen, Walzen nach dem 15.3. im Tiefland beziehungsweise 1.4. im Bergland),
 - bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, unterlasse,
 - im FFH- und/oder Vogelschutzgebiet soweit nicht als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, folgende Ver- und Gebote einhalte:
 - Verzicht auf Grünlandumbruch
 - Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
 - Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege,
- 3.1.7 die von mir aufgeführten Schläge bzw. Teilschläge nicht im öffentlichen Eigentum oder im Eigentum der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege stehen,
- 3.1.8 mir bekannt ist, dass die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß den Artikeln 91 bis 95 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gelten und ein eventueller Verstoß nach den Artikeln 38 bis 41 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zu einer Kürzung der Prämie führen kann,
- 3.1.9 mir bekannt ist, dass kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht, vielmehr die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet,
- 3.1.10 mir bekannt ist, dass sich die EU mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Schwerpunkt 2 - Verbesserung der Umwelt und Landschaft - mit bis zu 45 v. H. an der Förderung beteiligt.
- 3.2 **Ich versichere, dass** gegen mich in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen geahndet werden, was zu Kürzungen der Ausgleichszahlung führen kann.
 Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Broschüre „**Cross Compliance 2015**“

HINWEIS:

Ab dem Antragsjahr 2015 sind die Kohärenzgebiete neu festgelegt worden. Kohärenzgebiete liegen außerhalb des Natura 2000-Gebiets (FFH- und/oder VS-Gebiet) und die Bewirtschaftung der Flächen wirkt sich direkt auf den Erhalt von Lebensraumtypen, die Ansprüche einzelner schützenswerter Pflanzen- und Tierarten oder den Erhalt und die Verbesserung des Lebensraumes als Trittstein bzw. Wanderkorridor aus. Die förderfähigen Kohärenzgebiete sind abgegrenzte und durch die Behörde vorab festgelegte Gebiete, die im Sinne eines Verbundsystems bestehende gemeldete FFH- und Vogelschutzgebiete u. a. nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie vernetzten. Die naturschutzfachliche Auswahl dieser Gebiete kann daher 5 % der gemeldeten NATURA-2000-Gebiete überschreiten. Die geförderten Kohärenzflächen dürfen 5 % der von NRW gemeldeten NATURA-2000-Gebiete nicht überschreiten.

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW und das Papierantragsverfahren.

Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Informationen zum Antragsverfahren 2015 Übersendung der Anlage B1 für das Jahr 2015

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2015**. Die beigefügte **Anlage B1** ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis und ggf. dem LE-Verzeichnis bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Voraussetzungen

Die Ausgleichszahlung wird gewährt, wenn die förderfähige Fläche mindestens einen Hektar beträgt. Damit eine Fläche im Rahmen dieses Programms förderfähig ist, müssen eine Vielzahl von Bedingungen erfüllt werden (nachfolgend aufgeführte Nummern beziehen sich auf die Anlage B1):

- Lage der Fläche: siehe Nr. 3.1.4 der Anlage B1
- Eigentümer der Fläche: siehe Nr. 3.1.7 der Anlage B1
- Nutzung der Flächen: nur Dauergrünland (Fruchtartcodierung: 459, 480 und 492)
- Einhaltung der Schutzgebietsverordnung bzw. Auflagen: siehe Nr. 3.1.6 der Anlage B1

Diese Bedingungen sind Bestandteil der Erklärung unter Nummer 3 der Anlage B1, die Sie bei Antragstellung anerkennen. Lesen Sie daher die Erklärung aufmerksam durch und prüfen Sie, ob alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge die genannten Bedingungen erfüllen, da es bei Nichterfüllung zu Sanktionen bis hin zur Ablehnung des Antrages kommt. Sollten Sie Zweifel über die Förderfähigkeit einer Fläche haben, so klären Sie diese vor Antragstellung mit der Unteren Landschaftsbehörde bzw. der zuständigen Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

3. Förderfähige Gebiete in 2015

Förderfähig sind:

- bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem Naturschutzgebiet befindet, das spätestens am 31.12.2014 rechtskräftig wurde.
- bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem Landschaftsschutzgebiet befindet
- bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das weder im Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet noch in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (kurz: LG) liegt
- bestehendes FFH- oder Vogelschutzgebiet, das sich in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG befindet, das bis zum Stichtag 31.12.2014 nach Unterrichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer zwischen LANUV und Unterer Landschaftsbehörde einvernehmlich abgegrenzt ist
- Naturschutzgebiet im Kohärenzgebiet (außerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten), das spätestens am 31.12.2014 rechtskräftig wurde

Ist die Verordnung eines Naturschutzgebietes ausgelaufen und besteht derzeit eine Veränderungssperre und die Folgeverordnung befindet sich bereits in der Bearbeitung, so ist auch dieses Gebiet zulässig.

4. Notwendige Angaben im Antragsformular

Um Ihnen das Ausfüllen der Anlage B1 zu erleichtern, wurden die förderfähigen Teilschläge, die Sie im vorangegangenen Antragsjahr beantragt haben, vorgedruckt (Stand: Mitte Februar 2015).

Soweit die aufgeführten Flächen nicht mehr von Ihnen bewirtschaftet werden, sind diese Angaben zu löschen. Bitte prüfen Sie die vorgedruckten Angaben genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen / Ergänzungen vor.

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW und das Papierantragsverfahren.

Folgende Angaben sind in der Anlage B1 erforderlich:

- lfd. Nr. des Feldblockes (Spalte 1 im Flächenverzeichnis 2015)
- Schlagnummer (Spalte 6 im Flächenverzeichnis 2015)
- Teilschlag (Spalte 8 im Flächenverzeichnis 2015)
- Gebietsnummer (mögliche Angaben: 1 – 5, siehe Nr. 3.1.4 der Anlage B1)

Schläge, die in unterschiedlichen Gebieten bzw. die nur teilweise in einem Gebiet liegen, müssen in entsprechende Teilschläge aufgeteilt werden.

5. Sanktionen

Nach Einreichung der Anträge durchlaufen diese eine Vielzahl an Prüfungen und bei mindestens fünf Prozent aller Anträge erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort. Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszahlung. Dabei werden die Flächen mit einem gleichen Prämiensatz (Kulturgruppe) gemeinsam betrachtet. Bei Abweichungen von über 50 % für Flächen mit einem gleichen Prämiensatz (Kulturgruppen) kommt es zusätzlich zu Kürzungen im Folgejahr.

Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen,

- wenn nicht förderfähige Flächen beantragt werden und
- wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden und
- wenn für beantragte Flächen die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und
- bei Verstößen gegen Schutzgebietsverordnungen bzw. Auflagen.

Eine zusätzliche Sanktionierung entfällt jedoch, wenn der Antragsteller offensichtliche Fehler korrigiert oder den Antrag für bestimmte Flächen zurückzieht, bevor diese durch eine Kontrolle beanstandet wurden bzw. bevor eine örtliche Kontrolle angemeldet wurde.

Wurde bereits in Vorjahren die Ausgleichszahlung beantragt, so sind unbedingt die Hinweise über die Förderfähigkeit bzw. Nichtförderfähigkeit in den Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheiden (einschließlich der Anlagen) zu beachten.

Neben Kürzungen bei fehlerhaften Flächenangaben ist zu beachten, dass auch Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) geahndet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema können u.a. der Broschüre „**Cross Compliance 2015**“ entnommen werden, die Sie zusammen mit dem Sammelantrag erhalten haben.

Hier wurden nur einige der für die Ausgleichszahlung wichtigen Punkte angesprochen. Über alle für die Ausgleichszahlung relevanten Rechtsvorschriften kann Ihnen Ihre Kreisstelle Auskunft geben.